



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die schau Media Wien GesmbH (FN 84034 f beim Handelsgericht Wien) als Fernsehveranstalterin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, über kein Redaktionsstatut verfügt und daher gegen § 49 Abs. 5 AMD-G verstößt.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.02.2019 forderte die KommAustria die schau media Wien GesmbH zur Angabe der Zahl der von ihr beschäftigten journalistischen Mitarbeiter sowie zur Vorlage eines allfälligen Redaktionsstatus auf und führte dazu begründend aus, dass aufgrund von Mitteilungen an die KommAustria der Verdacht entstanden sei, die schau media Wien GesmbH verfüge als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ entgegen § 49 Abs. 5 AMD-G über kein Redaktionsstatut.

Mit Schreiben vom 20.02.2019 nahm die schau media Wien GesmbH dazu Stellung, gab die Anzahl der journalistischen Mitarbeiter mit sechs (2017), 20 (2018) und zehn (derzeit) an und führte aus, das „Vorgängerprogramm“ von „Schau TV“ sei bekanntermaßen das „BKF TV“ gewesen. Das Redaktionsstatut von „BKF TV“ habe nach wie vor seine Gültigkeit und sei etwa auch im Verfahren betreffend die Erteilung der bestehenden Zulassung der schau media Wien GesmbH vorgelegt worden, wobei die Behörde im Bescheid ausgeführt habe, dass das Redaktionsstatut die Voraussetzungen des § 49 AMD-G erfülle. Auch im Verfahren betreffend die Abtretung der Geschäftsanteile der schau media Wien GesmbH an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sei das Redaktionsstatut vorgelegt worden. Es sei unverändert geblieben und

daher nach wie vor gültig und werde nunmehr abermals vorgelegt. Es erfülle die Voraussetzungen des § 49 AMD-G und sei von der Behörde bereits in rechtskräftigen Bescheiden akzeptiert worden.

Mit Schreiben vom 05.03.2019 leitete die KommAustria gegen die schau media Wien GesmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtbestehens eines Redaktionsstatuts gemäß § 49 Abs. 5 AMD-G ein. Begründend führte die KommAustria dazu aus, dass das Redaktionsstatut des „Vorgängerprogramms“, von dem der KommAustria zudem zu keiner Zeit ein unterschriebenes Exemplar übermittelt worden sei, der Anforderung, wonach zwischen dem Fernsehveranstalter und der Vertretung der journalistischen Mitarbeiter ein Redaktionsstatut abzuschließen ist, nicht erfülle. Es sei unzweifelhaft nicht der Fernsehveranstalterin schau media Wien GesmbH zuzurechnen. Dass es im Zulassungsverfahren und im zeitlich unmittelbar anschließenden Verfahren betreffend die Bewilligung einer Eigentumsänderung nicht beanstandet worden sei, ergebe sich daraus, dass im Zulassungsverfahren das geplante Redaktionsstatut vorzulegen sei und eine amtswegige Prüfung des rechtmäßigen Abschlusses eines Redaktionsstatus im Rahmen der Zulassungserteilung nicht zu erfolgen habe.

Mit Schreiben vom 21.03.2019 nahm die schau media Wien GesmbH dazu Stellung und führte aus, der Behörde sei mit Anzeige vom 14.06.2017 die Übertragung von Eigentumsanteilen der Zulassungsinhaberin angezeigt worden. Bereits zum damaligen Zeitpunkt sei das übermittelte Redaktionsstatut „BKF TV“ gültig gewesen. Dazu habe die Behörde auch festgestellt, dass das bestehende Redaktionsstatut vorgelegt worden und inhaltlich unverändert geblieben sei. Das Redaktionsstatut sei daher zwischen dem Fernsehveranstalter und der Vertretung der journalistischen Mitarbeiter gültig vereinbart, und stehe in Geltung, die Änderung der Eigentumsverhältnisse ändere daran nichts. Um seine Gültigkeit zu verlieren, hätte das Redaktionsstatut von der Redaktionsvertretung schriftlich aufgekündigt werden müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung, wonach ein gültiges Redaktionsstatut unterschrieben sein müsse, bestehe nicht. Zur Gültigkeit des damaligen Redaktionsstatuts und zur Tatsache, dass dieses bei „Schau TV“ auch gelebt worden sei, werde die Einvernahme des damaligen Chefredakteurs und Gesamtverantwortlichen beantragt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die schau media Wien GesmbH (FN 84034 f beim Handelsgericht Wien) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“.

Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.07.2017, KOA 4.431/17-003, seit 22.07.2017 auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2017, KOA 2.140/17-016, hat die KommAustria aufgrund der Anzeige der schau media Wien GesmbH vom 14.06.2017 gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G festgestellt, dass auch nach Abtretung der 50 % der Geschäftsanteile der DDr. Gabriele Ambros und der 50 % der Geschäftsanteile des Gerhard Milletich an der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G

entsprochen wird. Diese Eigentumsänderung wurde in der Folge spätestens am 12.08.2017 durchgeführt.

Mit Schreiben an die KommAustria vom 16.08.2017 legte die BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG – unter Bezugnahme auf die oben genannten Bescheide – ihre mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, erteilte Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ (ursprünglich unter dem Namen „BKF TV“) samt Weiterverbreitung über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ zurück. Sie gab dazu an, sie sei die bisherige Veranstalterin des Programms „Schau TV“ über Satellit und via die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“, bereits im Rahmen des Antrags der schau media Wien GesmbH vom 14.06.2017 sei bekanntgegeben worden, dass die BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. nach Erteilung der Zulassung an die schau media Wien GesmbH keine Satellitenverbreitung und keine MUX-Weiterverbreitung mehr durchführen und in der Folge ihre Zulassung zurücklegen werde.

Vor dem Jahr 2012 wurde das Programm „BKF TV“ von der Schau TV GmbH als Kabelfernsehprogramm verbreitet.

Die schau media Wien GesmbH verfügt derzeit über zehn journalistische Mitarbeiter. Im Jahr 2018 waren es 20, im Jahr 2017 sechs journalistische Mitarbeiter. Es besteht seit Zulassungserteilung kein zwischen der schau media Wien GesmbH und der Vertretung ihrer journalistischen Mitarbeiter abgeschlossenes Redaktionsstatut.

Die schau media Wien GesmbH verweist auf das – im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens und des Verfahrens zur Genehmigung einer Eigentumsänderung der KommAustria nicht unterfertigt vorgelegte – „Redaktionsstatut“ der BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bzw. allenfalls bereits der Schau TV GmbH, das somit bereits davor Geltung gehabt habe und gelebt worden sei und bringt vor, dieses gelte im Rahmen ihrer eigenen Zulassung weiter.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung und Weiterverbreitung des Programms „Schau TV“ der schau media Wien GesmbH, zur vorgenommenen Eigentumsänderung sowie zur früheren Zulassung der BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG und der Kabelfernsehanzeige der Schau TV GmbH beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Anzahl der von der schau media Wien GesmbH beschäftigten journalistischen Mitarbeiter beruhen auf ihrem eigenen Vorbringen.

Die Feststellung, wonach kein zwischen der schau Media Wien GesmbH und der Vertretung ihrer journalistischen Mitarbeiter abgeschlossenes Redaktionsstatut besteht, beruht auf dem Vorbringen der schau Media Wien GesmbH. Inwiefern jenes „Redaktionsstatut“, auf das sich die schau media Wien GesmbH bezieht, zur Erfüllung der Anforderung gemäß § 49 Abs. 5 AMD-G in Betracht kommt, war im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu beantworten (vgl. Punkt 4.2.). Ausgehend vom dort erzielten Ergebnis konnten nähere Feststellungen zum Inhalt dieses „Redaktionsstatuts“ unterbleiben.

Die Feststellung, dass sowohl im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Zulassung der schau media Wien GesmbH als auch zur Genehmigung einer Eigentumsänderung bei der schau media Wien GesmbH der KommAustria ein nicht unterfertigtes „Redaktionsstatut“ vorgelegt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung von § 49 Abs. 5 AMD-G

§ 49 AMD-G lautet:

„Programmgestaltende Mitarbeiter, Redaktionsstatut

§ 49. (1) *Fernsehveranstalter haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.*

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) Journalistische und programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind entweder Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter eines Fernsehveranstalters.

(5) Sofern im Betrieb eines Fernsehveranstalters dauernd mindestens fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt werden, ist zur Sicherstellung der in Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem Fernsehveranstalter einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redaktionsstatut abzuschließen.

(6) Ein Redaktionsstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redaktionsstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

(7) Das Redaktionsstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;
2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;
3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;
4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redaktionsstatut.

(8) Durch das Redaktionsstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(9) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redaktionsstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt der Redaktionsvertretung, die von den journalistischen Mitarbeitern nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt wird.

(10) Der Fernsehveranstalter und die Redaktionsvertretung können ein Redaktionsstatut gegenseitig jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufkündigen. Im Falle der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Redaktionsstatuts aufzunehmen. Zum Abschluss auf Seiten der Dienstnehmer ist die zuletzt gewählte Redaktionsvertretung berechtigt.

(11) Wenn bis zum Ende des vierten Monats nach Aufkündigung des Redaktionsstatuts kein neues vereinbart und wirksam wird, so hat ein Schiedsgericht binnen sechs Wochen ein Redaktionsstatut zu erlassen.

(12) Dieses Schiedsgericht besteht aus je einem von der Redaktionsvertretung und dem Fernsehveranstalter bestellten Mitglied sowie aus einem von diesen beiden Mitgliedern des Schiedsgerichtes innerhalb von einer Woche zu bestellenden, außerhalb des Unternehmens stehenden rechtskundigen Vorsitzenden. Können sich die von der Redaktionsvertretung und dem

Fernsehveranstalter bestellen Mitglieder nicht innerhalb einer Woche einigen, so hat der Leiter der Regulierungsbehörde den Vorsitzenden im Schiedsgericht zu bestellen.

(13) Ein nach Abs. 11 zu Stande gekommenes Redaktionsstatut tritt außer Kraft, sobald ein neues Redaktionsstatut vereinbart und wirksam geworden ist.“

Das Bestehen eines Redaktionsstatuts ist einer Überprüfung durch die Regulierungsbehörde im Rahmen eines Verfahrens gemäß §§ 60 und 61 AMD-G zugänglich. Nicht Gegenstand der Kontrolle durch die Regulierungsbehörde wäre demgegenüber die Einhaltung der im Rahmen des Redaktionsstatuts eingeräumten Rechte und Pflichten, wie etwa die Mitwirkung an personellen Entscheidungen. Dies ergibt sich aus § 61 Abs. 1 AMD-G, wonach die Regulierungsbehörde (nur) über „Verletzungen dieses Bundesgesetzes“ entscheidet (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 605).

Besteht für einen Fernsehveranstalter, obwohl in seinem Betrieb dauernd mehr als fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt werden, kein Redaktionsstatut, das zwischen dem Fernsehveranstalter einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits abzuschließen ist, stellt dies eine im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festzustellende Verletzung von § 49 Abs. 5 AMD-G dar.

Gegenständlich ist aufgrund der eigenen Angaben der schau media Wien GesmbH unstrittig, dass in deren Betrieb dauerhaft – nämlich seit Beginn der Veranstaltung des Fernsehprogramms „Schau TV“ durch diese Gesellschaft aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003 – mehr als fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt sind. Ebenfalls unstrittig ist, dass zwischen der schau media Wien GesmbH und der Vertretung ihrer journalistischen Mitarbeiter in diesem Zeitraum kein Redaktionsstatut abgeschlossen wurde.

Zu beurteilen ist somit lediglich, ob der Verweis der schau media Wien GesmbH auf das „Redaktionsstatut“ der BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bzw. allenfalls der Schau TV GmbH vor dem Hintergrund des § 49 Abs. 5 AMD-G ausreicht (bzw. ob dieses von der KommAustria bereits in einer Rechtswirkungen begründenden Form „akzeptiert“ worden ist).

Die Geltung des vorgelegten „Redaktionsstatuts“ ist schon deshalb zu verneinen, weil nach dem Zulassungsbescheid der KommAustria und den diesem zugrundeliegenden, insoweit klaren Bestimmungen des AMD-G eine rundfunkrechtlich eigenständige Zulassung des Fernsehveranstalters schau media Wien GesmbH – und keine (im Gesetz gerade nicht vorgesehene) „Fortsetzung“ der Fernsehveranstaltung der BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG – vorliegt.

§ 5 Abs. 8 AMD-G bestimmt, dass eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen außer im Fall der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar ist. Nun hat zwar bereits vor Zulassungserteilung an die schau media Wien GesmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines vergleichbaren Programms „Schau TV“ bzw. vormals „BKF TV“ der BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bestanden, diese ist aber unzweifelhaft nicht im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die schau media Wien GesmbH übergegangen. Vielmehr hat die eigenständige juristische Person schau media Wien GesmbH – wenn auch unter Darlegung des Beweggrundes, die Programmveranstaltung von „Schau TV“ von der BOHMANN Druck- und Verlag

Gesellschaft m.b.H. & Co. KG übernehmen zu wollen – eine eigenständige Zulassung beantragt und erteilt erhalten (und die BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ihre Zulassung in der Folge zurückgelegt). Dass das Fernsehprogramm „Schau TV“ schon vor dessen Veranstaltung durch die schau media Wien GesmbH bestanden hat, war auch in keiner Weise Voraussetzung für die Zulassungserteilung.

Zutreffend ist, dass die schau media Wien GesmbH in ihrem Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Schau TV“ ein (nicht unterschriebenes) „Redaktionsstatut“ der BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bzw. allenfalls der Schau TV GmbH vorgelegt und die KommAustria dies als ausreichend für die Erteilung der Zulassung erachtet hat. Dazu ist aber darauf hinzuweisen, dass im Zulassungsverfahren gemäß § 4 Abs. 4 Z 7 AMD-G nur das geplante Redaktionsstatut vorzulegen ist und eine amtswegige Prüfung des rechtmäßigen Abschlusses eines Redaktionsstatuts im Rahmen der Zulassungserteilung nicht zu erfolgen hat. Dies ist nach der Gesetzessystematik auch insofern konsequent, als die Zulassung eine Berechtigung für die Zukunft (ab Rechtskraft des Zulassungsbescheides) darstellt, bei Zulassungserteilung somit regelmäßig noch kein redaktioneller Betrieb bestehen und somit erst in Zukunft – falls die Anzahl von fünf redaktionellen Mitarbeitern absehbar dauerhaft überschritten wird – ein Redaktionsstatut nach den Vorgaben gemäß § 49 Abs. 5 AMD-G abzuschließen sein wird (dessen Inhalt zudem auch von der zukünftigen Zustimmung durch die Redakteursvertretung abhängt). Der Verweis der schau media Wien GesmbH auf das „Redaktionsstatut“ der (damals) bestehenden Fernsehveranstalterin BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bzw. allenfalls der Schau TV GmbH konnte daher von der KommAustria nur dahingehend verstanden werden, dass beabsichtigt werde, im Fall der Erforderlichkeit eines Redaktionsstatuts ein solches nach diesem Muster abzuschließen.

Soweit im anschließenden Verfahren betreffend die Feststellung gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G von der schau media Wien GesmbH ebenfalls auf dieses ununterschiedene „Redaktionsstatut“ verwiesen wurde, diente dies erkennbar der im Rahmen des Verfahrens gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G geforderten Glaubhaftmachung, dass das Programm auch unter den neuen Eigentumsverhältnissen weiterhin den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird (§ 10 Abs. 8 iVm § 4 Abs. 3 AMD-G), ist doch das Erfordernis eines Redaktionsstatuts in § 49 AMD-G und damit in dessen 9. Abschnitt geregelt. Eine amtswegige Prüfung des gültigen Zustandekommens eines Redaktionsstatuts hat auch in diesem Rahmen – aus den schon zur Zulassungserteilung ausgeführten Gründen sowie darüber hinaus angesichts des Beweismaßstabes des § 4 Abs. 3 AMD-G („glaubhaft zu machen“) – nicht zu erfolgen. Soweit die KommAustria im Bescheid vom 26.07.2017, KOA 2.140/17-016, betreffend die Feststellung gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G, ausgeführt hat, dass das Redaktionsstatut „inhaltlich unverändert“ bleibe, kann dies nur auf die kurz zuvor erteilte Zulassung und somit die genannte Glaubhaftmachung bezogen verstanden werden. Eine inhaltliche Prüfung des Redaktionsstatuts bzw. von dessen Zustandekommen konnte damit – schon mangels gesetzlicher Grundlage – auch in diesem Rahmen nicht erfolgen. Auch der Umstand, dass in diesem Zusammenhang – sprachlich missverständlich – auf das „bestehende“ Redaktionsstatut Bezug genommen wurde, konnte nach dem Gesagten (mangels förmlichen Abspruches sowie mangels einer Rechtsgrundlage) keine Rechtswirkungen entfalten.

Bei diesem Ergebnis konnten nähere Feststellungen dazu, inwiefern dieses „Redaktionsstatut“, das offensichtlich weder von der BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bzw. der Schau TV GmbH noch von deren Redakteursvertretung unterschrieben worden ist, jemals rechtsgültig zustande gekommen ist bzw. im Rahmen der Programmveranstaltung durch die

BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bzw. die Schau TV GmbH „gelebt wurde“, unterbleiben.

Die Schau Media Wien GesmbH verstößt somit gegen § 49 Abs. 5 AMD-G, weil kein zwischen ihr und der Vertretung ihrer journalistischen Mitarbeiter abgeschlossenes Redaktionsstatut besteht, obwohl in ihrem Betrieb dauernd mehr als fünf journalistische Mitarbeiter beschäftigt werden (Spruchpunkt 1.).

Im Übrigen wird auf die Verpflichtung gemäß § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G verwiesen, wonach der Mediendienstanbieter im Fall der Feststellung einer Rechtsverletzung, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen hat.

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie gegen § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die Bestimmung des § 49 Abs. 5 AMD-G verpflichtet Fernsehveranstalter ab fünf journalistischen Mitarbeitern zum Abschluss eines Redaktionsstatuts zur Sicherung der Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiter (und stellt insofern eine *lex specialis* zu § 5 Mediengesetz dar).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatumwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Eine besonders rasche Abhilfe – abweichend von § 62 Abs. 1 zweiter Satz AMD-G, wonach der Mediendienstanbieter unverzüglich nach Rechtskraft der Feststellung einer Rechtsverletzung einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen hat – scheint gegenständlich ebenfalls nicht geboten.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 49 Abs. 5 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/19-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Juni 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)